

Statuten



Abendgesellschaft Reussbühl
6015 Luzern

gegründet 1869

1. Name und Sitz

Die Abendgesellschaft Reussbühl, 6015 Luzern, nachfolgend Gesellschaft genannt, gegründet im Oktober 1869, ist eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz der Gesellschaft ist 6015 Luzern.

2. Ziel und Zweck

Die Gesellschaft hat den Zweck:

- das Quartierwohl zu fördern,
- die Quartierentwicklung zu beobachten und zu beeinflussen,
- die Mitglieder über das Zeitgeschehen zu orientieren,
- sich für den Erhalt von wertvollem Kulturgut einzusetzen,
- die Geselligkeit zu pflegen

Die Gesellschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Das Gesellschaftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

Zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes verfügt die Gesellschaft über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft steht Männern offen, die das 20. Altersjahr erfüllt haben. Der Wohnsitz muss zur Zeit der Aufnahme im Postleitzahlgebiet 6015 Luzern resp im Gebiet der Kirchgemeinde Reussbühl liegen (Stand 18. Mai 2017).

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen der Gesellschaft nutzen. Die Mitgliederzahl ist auf 180 beschränkt.

Bekundet eine Person den Wunsch, der Gesellschaft beizutreten oder wird jemand von einem Mitglied zur Aufnahme empfohlen, ist vorerst der Vorstand zu verständigen. Dieser prüft das Gesuch und kann den Kandidaten der Generalversammlung zur Aufnahme vorschlagen. Über die vom Vorstand beantragte Aufnahme entscheidet die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.

Die Gesellschafter werden angehalten, aktiv am Gesellschaftsleben teilzunehmen und die Sessionen zu besuchen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Gesellschafts Austritt ist auf die folgende Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Gesellschaftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den Gesellschaftsbestrebungen zuwiderhandeln oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Generalversammlung aus der Gesellschaft

ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Gesellschafter erforderlich. Jeglicher Anspruch gegenüber der Gesellschaft ist damit erloschen.

Der Wegzug aus dem Stadtteil Reussbühl führt nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.

7. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Gesellschaftsversammlung
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel im Mai statt.

Zur Generalversammlung werden die Gesellschafter 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen

Abstimmungen und Wahlen: Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Gesellschafter geheime Durchführung verlangen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ausserordentliche Generalversammlung: Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Behandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, so hat der Vorstand diese innerhalb von 30 Tagen anzuordnen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung auch von sich aus einberufen.

Schriftliche Anträge: Anträge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand vor der GV bis zum 1. April einzureichen.

Statutenänderungen: Die Statuten oder einzelne Artikel derselben können von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden. Entsprechende Anträge sind bis zum 1. April dem Vorstand einzureichen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitglieder: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach dieser Zeit sind sie wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er regelt die Nachfolgeplanung vorausschauend, um die Kontinuität zu wahren.

Obliegenheiten: Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Organisation der Session verantwortlich. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz, welche die Buchführung kontrollieren. Sie können Stichkontrollen durchführen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach dieser Zeit sind sie wieder wählbar.

11. Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident, Kassier oder Aktuar sind zu zweien zeichnungsberechtigt.

12. Gesellschaftsversammlungen (Session)

Die Mitglieder der Gesellschaft treffen sich in der Regel am dritten Donnerstag der Monate Oktober, November, Januar, Februar, März, April und Mai zu ihren Gesellschaftsversammlungen.

Die Gesellschaftsversammlung kann nicht über Geschäfte beschliessen, die der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann weitere Veranstaltungen durchführen. Er ist berechtigt, zu gewissen Veranstaltungen auch Nichtmitglieder einzuladen.

13. Todesfall eines Mitgliedes

Jedem Mitglied wird nach seinem Ableben auf Kosten der Gesellschaft ein Grabschmuck oder eine Spende an eine soziale Institution (nach Willen des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen) gespendet.

14. Haftung

Für die Schulden der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann erst aufgelöst werden, wenn der Bestand unter 15 Mitglieder abgesunken ist. Das vorhandene Kapital und die Akten sind bei der Raiffeisenbank Luzern (Geschäftsstelle Littau) zu deponieren. Falls innerhalb von zehn Jahren keine entsprechende Neugründung erfolgt, soll das Vermögen zugunsten gemeinnütziger oder öffentlicher lokaler Institutionen verwendet werden. Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

6015 Luzern, 18. Mai 2017

Der Präsident:

Rico De Bona

Der Aktuar:

Erich Koller